



© Foto: Juris Korjakins - Fotolia

RECHT

Videoüberwachung durch Drohnen

Eine rechtliche Betrachtung von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert. – Teil 1

Der Einsatz unbemannter Fluggeräte – im allgemeinen Sprachgebrauch als Drohnen bezeichnet – rückt immer mehr ins öffentliche Bewusstsein. Der Berliner Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert von der Kanzlei WRD klärt in seinem zweiteiligen Aufsatz für GIT SICHERHEIT die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Nutzung von Drohnen zu beachten sind.

Wurden mit Drohnen bisher ferngesteuerte Waffensysteme assoziiert, so ist spätestens seit dem Zwischenfall im Oktober 2014 während des Fußballspiels zwischen Albanien und Serbien bekannt, dass solche Geräte auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden können. Kurz nach diesem Vorfall war der Presse zu entnehmen, dass Kernkraftwerke in Frankreich mehrfach von Aktivisten mit Drohnen über- bzw. angefliegen worden sind. Auch über Paris sind derartige Flugobjekte jüngst gesichtet worden.

Von diesen Nachrichten beinahe verdrängt wird die Tatsache, dass diese Flugsysteme bereits seit Jahren weltweit in durchaus nützlichen Missionen eingesetzt werden. So gehört es mittlerweile fast zum Standard, dass

sogenannte UAS (Unmanned Aerial Systems) oder RPAS (Remotely Piloted Aerial Systems) im gewerblichen Einsatz Schornsteine, Pipelines, Hochspannungsleitungen oder Photovoltaikanlagen zum Zwecke der Schadensaufklärung überfliegen, dass sie in der Landwirtschaft zur Bestimmung des richtigen Erntezeitpunktes, aber auch zum Auffinden von Tieren in abzumähenden Feldern eingesetzt werden, dass sich die Wissenschaft dieser Geräte zur näheren Erforschung von Fauna und Flora bzw. des Klimawandels bedient und dass – last but not least – auch die Filmbranche die ungewöhnlichen Perspektiven dieser fliegenden Kameras für sich nutzt. Schließlich machen auch Privatleute vermehrt von diesem faszinierenden „Spielzeug“ Gebrauch, in der

Regel zur eigenen Freizeitgestaltung, immer häufiger aber auch zum neugierigen Blick in Nachbars Garten.

Das alles wirft natürlich Fragen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auf. Zunächst sollen die luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen und Beschränkungen derartiger Einsätze erörtert werden.

I. Voraussetzungen nach LuftVG und LuftVO

Soweit eine Drohne im gewerblichen Bereich eingesetzt wird, ist deren Flugbetrieb in Deutschland grundsätzlich erlaubnispflichtig. Dies ergibt sich aus dem im Jahre 2012 novellierten § 16 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), wonach der Aufstieg von „unbe-

mannten Luftfahrtsystemen“ der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörden bedarf. Das Luftverkehrsgesetz versteht darunter „unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden“ (vgl. die Definition in § 1 Abs. 2 Nr. 11 LuftVG). Die Abgrenzung zu erlaubnisfreien Flugmodellen erfolgt also nach der Art der Nutzung. Nur wenn privat eingesetzte Drohnen mehr als fünf Kilogramm wiegen, bedarf deren Aufstieg ebenfalls einer gesonderten Erlaubnis (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO).

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse sind die Luftfahrtbehörden der Bundesländer, welche dies in Auftragsverwaltung für den Bund durchführen (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 16 f LuftVG). Die Erlaubnis wird nach § 16 Abs. 4 LuftVO erteilt, „wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können“. Gemäß § 15 a Abs. 3 Nr. 1 LuftVO ist der Betrieb derartiger Systeme außerhalb der Sichtweite des Steuerers nicht erlaubnisfähig. Allgemeinerlaubnisse werden nach den o.a. Grundsätzen nur für Drohnen bis zu fünf Kilogramm Gesamtmasse erteilt und können bis zu zwei Jahre Gültigkeit haben. Einer Einzelerlaubnis bedürfen hingegen Einsätze mit Drohnen zwischen fünf und fünfundzwanzig Kilogramm Gesamtmasse bzw. für Aufstiege mit einem erhöhten Gefährdungspotential. Nicht erlaubnisfähig ist der Einsatz von Geräten, deren Gesamtmasse mehr als 25 Kilogramm beträgt (vgl. § 15 a Abs. 3 Nr. 2 LuftVO). Nach jetziger Rechtslage wäre also die vieldiskutierte Absicht von Amazon, Kundenauslieferungen künftig per Drohne zuzustellen, in Deutschland verboten. Es läuft allerdings derzeit ein Forschungsprojekt der Deutschen Post, in dessen Rahmen die Inselapotheke auf der Nordseeinsel Juist mit Paketdrohnen von DHL mit Medikamenten vom Festland aus versorgt wird.

II. Datenschutzrecht/Persönlichkeitsrechte

Die Erlaubnis für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Abs. 4 LuftVOB/B wird des Weiteren nur erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht die Vorschriften über den Datenschutz verletzen. Aus diesem Grund wird den Antragstellern eine Datenschutzerklärung abverlangt; des Weiteren werden diese in den erteilten Genehmigungen unter „Hinweise“ darüber belehrt, dass mit Hilfe des UAS nicht in „den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter“ eingedrungen werden darf.

Diese Auflagen und Hinweise resultieren aus der Tatsache, dass beim Einsatz von Drohnen nicht selten personenbezogene (Bild-) Daten erhoben werden, die dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterliegen. Personenbezogen sind derartige Daten dann, wenn sich daraus Rückschlüsse über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person gewinnen lassen (vgl. § 3 BDSG). Dies ist bei aus der Luft erhobenen Bildaufnahmen in Anbetracht der fortgeschrittenen Kameratechnik durchaus möglich, selbst wenn es sich nur um zufällig getätigte Fotos oder Filme handelt.

1. Bilddatenerhebung

Gemäß § 6 b BDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch elektronischen Einrichtungen nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechtes oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung Betroffenen überwiegen. Die gleichen Grundsätze gelten, wenn die erhobenen Bilddaten gespeichert und ausgewertet werden (sogenannte Verarbeitung oder Nutzung). Die Bilddatenerhebung muss also zweckmäßig und erforderlich sein und darf die davon betroffenen Personen nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten beeinträchtigen.

Die Regelung gilt für die Videoüberwachung in „öffentlich zugänglichen Räumen“, also in Bereichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann

genutzt oder betreten werden können“. Lassen sich derartige Grenzziehungen beim Einsatz stationärer Überwachungssysteme noch einigermaßen respektieren, so lösen sich diese bei einer Betrachtung von oben gewissermaßen in Luft auf. Insofern ist fraglich, ob die von der Rechtsprechung z. B. für die Beobachtung öffentlichen Straßenlandes für einen videogestützten Objektschutz auferlegten Beschränkungen durch fliegende Systeme überhaupt eingehalten werden können. Dies dürfte beim Einsatz von Drohnen kaum durchgängig einzuhalten sein, wobei das Überfliegen von Innenstadtlagen derzeit ohnehin luftverkehrsrechtlich verboten ist.

Soweit in der Vorschrift von „optisch-elektronischen Einrichtungen“ die Rede ist, so dürfte dieser Begriff auch auf mit Videokameras ausgestattete Drohnen zutreffen. Denn in Betracht kommen Kameras jeglicher Art, soweit diese Bewegtbilder bzw. Bildfolgen, die als

Bewegtbilder wahrgenommen werden können, aufnehmen und wahrnehmbar machen. Die Bordkamera einer Videodrohne überträgt in der



Rechtsanwalt Dr.
Ulrich Dieckert

Regel Bewegtbilder, die auch aufgezeichnet werden. Allerdings ist stets zu prüfen, ob die eingesetzte Kameratechnik bei Aufnahme aus der Höhe überhaupt eine Identifizierung von konkreten Personen ermöglicht. Dies dürfte bei Bildern, die nur der Steuerung des Gerätes dienen (sogenannte Live-View-Funktion) kaum der Fall sein. Gleiches dürfte gelten, wenn die an Bord befindliche Kamera nur zum Filmen von Objekten zum Zwecke der Dokumentation, Schadensanalyse etc. eingesetzt wird.

Wenn es allerdings um die Detektion von Personen (z. B. bei Sucheinsätzen, Objekt- und Personenschutz) geht, wobei die an Bord befindliche Kamera fokussiert und mit entsprechender Bildschärfe auf Personen ausgerichtet wird, wird man von der Erhebung personenbezogener Bilddaten sprechen können. Auch ist in solchen Fällen das Tatbestandsmerkmal der „Beobachtung“ erfüllt. Denn hierunter wird ein aktives, gezieltes Wahrnehmen eines Vorganges durch den Betreiber der Videoüberwachung, von dem Personen betroffen sind, verstanden.

Wie bereits erwähnt, muss die Videoüberwachung dem Betreiber zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen, wobei er die verfolgten Zwecke konkret zu definieren hat. Dabei wird der Zweck „Wahrnehmung des Hausrechtes“ sogar ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Denn bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2001 hatte der Gesetzgeber im Wesentlichen stationäre Überwachungsanlagen im Sinn, die zum Schutze von Gebäuden und Verkaufsflächen eingesetzt werden. An den mobilen Einsatz etwa in Kraftfahrzeugen (sogenannte Dash-Cams) oder gar in ferngesteuerten Fluggeräten (Video-Drohnen) dachte damals noch keiner.

Die Überwachung von Betriebsgeländen aus der Luft (Objektschutz zur Wahrnehmung des Hausrechtes) stellt nur einen kleinen Teil der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Videodrohnen dar. Andererseits ist ein solcher Einsatz gerade bei ausgedehnten Flächen durchaus sinnvoll. So prüft die Volkswagen AG derzeit die Möglichkeit, ihre Teststrecken durch den Einsatz von Videodrohnen gegen das ungewollte Betreten Dritter (z. B. durch neugierige Auto-Journalisten) zu schützen. In einem solchen Fall dürfte das Tatbestandsmerkmal der Wahrnehmung des Hausrechtes ebenso erfüllt sein, wie z. B. beim Einsatz von Videodrohnen zur Überwachung privater forst- und landwirtschaftlicher Flächen.

Selbst wenn der Einsatz von Videodrohnen zweckmäßig und erforderlich ist, kann dieser gleichwohl unzulässig sein, wenn die damit verbundene Bilddatenerhebung in unverhältnismäßiger Weise in die Persönlichkeitsrechte



Selbst wenn der Einsatz von Videodrohnen zweckmäßig und erforderlich ist, kann dieser gleichwohl unzulässig sein, wenn die damit verbundene Bilddatenerhebung in unverhältnismäßiger Weise in die Persönlichkeitsrechte der von der Beobachtung betroffenen Personen eingreift.“

der von der Beobachtung betroffenen Personen eingreift.

Im Bereich von stationären Systemen wird von der Rechtsprechung bei der Prüfung dieser Frage auf die jeweils betroffene Sphäre abgestellt. So sind in der sogenannten Sozial- oder Geschäftssphäre Grundrechtskollisionen unvermeidbar. Sie sind insbesondere dann zu dulden, wenn Personen eher beiläufig oder nur kurzfristig in überwachte Zonen geraten (z. B. Parkplätze, Tankstellen, Verkaufsflächen etc.). In der sogenannten Privatsphäre wird hingegen in der Regel ein Überwiegen der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angenommen.

Beim Einsatz von Videodrohnen wird vornehmlich die sogenannte Sozial- bzw. Geschäftssphäre betroffen sein. Denn aufgrund des luftverkehrsrechtlichen Verbotes, Menschenansammlungen zu überfliegen, wird die Beobachtung von Freizeiteinrichtungen, Restaurantsbetrieben oder sonstigen Bereichen, wo sich Menschen ungezwungen aufhalten, in der Regel nicht stattfinden. Sind derartige Bereiche aber gerade das Ziel eines gesetzwidrigen Eindringens, so sind damit nicht nur datenschutzrechtliche, sondern insbesondere

auch strafrechtliche Sanktionen verbunden. Dies soll in Bezug auf das Überfliegen von Privatgrundstücken noch vertieft werden. (siehe Teil 2)

2. Kenntlichmachung und Benachrichtigung

Gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG ist der Umstand der Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Denn das Publikum soll nachvollziehen und entscheiden können, ob es sich in überwachte Bereiche begibt oder nicht. Dieser gesetzlichen Forderung wird bei stationären Videoüberwachungssystemen durch die Anbringung entsprechender Hinweisschilder Rechnung getragen.

Eine solche Kenntlichmachung ist beim Einsatz von Videodrohnen kaum möglich. Denn die überflogenen Bereiche sind in der Regel viel zu groß, um diese hinreichend für unbeteiligte Dritte zu kennzeichnen. Ähnlich wie in Bezug auf den Einsatz von sogenannten Dash-Cams erweist sich die gesetzliche Regelung des § 6 b BDSG hier als unzureichend. Will man das Publikum gleichwohl auf die Existenz einer Videoüberwachung aus der Luft hinweisen, wird man sich andere Mittel ausdenken müssen. So wird u. a. vorgeschlagen, die Geräte mit Blinklichtern auszustatten, um diese zumindest wahrnehmbar zu machen. Ob dies die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ist jedoch fraglich. Insofern dürfte es hier einen gesetzlichen Anpassungsbedarf geben.

Auch die gesetzliche Pflicht einer Benachrichtigung der betroffenen Personen über die Verarbeitung oder Nutzung der von ihnen erhobenen Daten (vgl. § 6 b Abs. 4 BDSG) lässt sich beim Einsatz von Videodrohnen kaum realisieren. Denn wegen der möglichen Vielzahl der aus der Luft erfassten Personen ist deren Benachrichtigung faktisch nicht möglich. In Anbetracht des mit einer Ausfindigmachung verbundenen „unverhältnismäßigen Aufwandes“ könnte diese Benachrichtigungspflicht aber möglicherweise entfallen (vgl. § 19 a Abs. 2 Nr. 2 BDSG). ■

Kontakt

**Sozietät Witt Roschkowski Dieckert
Rechtsanwälte, Berlin**
Tel.: +49 30 27870 7
www.wrd.de